

Eitorf, den 12.06.2013

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Peter Bohlscheid

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V. \_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge**

Rat der Gemeinde Eitorf

**Tagesordnungspunkt:**

Feststellung des Jahresabschlusses 2011, Beschluss über die Verwendung des Fehlbetrages 2011 und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 GO NW

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Eitorf:

1. stellt den geprüften Jahresabschluss 2011 gem. § 96 Abs. Satz 1 GO NW fest
2. beschließt den Jahresfehlbetrag 2011 in Höhe von 4.203.411,50 € durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in gleicher Höhe zu decken
3. beschließt die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NW

**Begründung:**

**Allgemeines:**

Die Gemeinde Eitorf hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss gem. § 95 GO NW aufzustellen. Dieser Jahresabschluss ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Eitorf gem. § 101 GO NW zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder aber einem Dritten gem. 103 Abs. 5 GO NW. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Eitorf hat sich für die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 eines Dritten, nämlich der Firma Rödl & Partner bedient. Der Prüfbericht für den Jahresabschluss 2011 liegt vor und hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet in seiner Sitzung am 26.06.2013 über die Erteilung eines Bestätigungsvermerks gem. § 101 Abs. 3 Satz 3 GO.

Nach dem Abschluss der örtlichen Prüfung ist der Jahresabschluss 2011 gem. § 96 GO NW noch vom Rat festzustellen, ein Beschluss über die Verwendung des Fehlbetrages zu fassen und über die Entlastung des Bürgermeisters abzustimmen.

**Zu 1.:**

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat den geprüften Jahresabschluss gem. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NW festzustellen. Der Jahresabschluss 2011 wird in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 26.06.2013 geprüft und ein Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 3 Satz 3 GO NW soll erteilt werden. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner bedient. Der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergab keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss 2011. Der Jahresabschluss 2011 weist einen Fehlbetrag von 4.203.411,50 € aus. In der Haushaltssatzung 2011 war ein Fehlbetrag von 5.094.074,00 € berücksichtigt. Insofern ist das Jahresergebnis 2011 um 890.662,50 € besser ausgefallen als geplant.

**Zu 2.:**

Gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NW hat der Rat über die Verwendung des Jahresfehlbetrages zu entscheiden. In der Haushaltssatzung 2011 war ein Fehlbetrag von insgesamt 5.094.074,00 € eingeplant. Dieser Fehlbetrag sollte durch eine Entnahme von 4.805.142,46 € aus der Ausgleichsrücklage und von 288.931,54 € aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden. Der Jahresabschluss 2011 schließt tatsächlich mit einem Fehlbetrag von 4.203.411,50 € ab. Somit kann der Jahresfehlbetrag 2011 entgegen den Planungen der Haushaltssatzung 2011 vollständig durch die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Auf eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage kann für das Jahr 2011 verzichtet werden.

**Zu 3.:**

Ferner hat der Rat gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NW über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden. Die vom Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner hat keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss 2011 hervorgebracht.